

*Marcus Willaschek, Jürgen Stolzenberg,
Georg Mohr, Stefano Bacin (Hrsg.)*

KANT-LEXIKON

STUDIENAUSGABE

Kant-Lexikon

Studienausgabe

Herausgegeben von

Marcus Willaschek, Jürgen Stolzenberg,

Georg Mohr, Stefano Bacin

unter Mitarbeit von

Thomas Höwing, Florian Marwede, Steffi Schadow

in Verbindung mit

Eckart Förster, Heiner Klemme, Christian Klotz,

Bernd Ludwig, Peter McLaughlin, Eric Watkins

DE GRUYTER

Inhalt

Vorwort — V

Siglenverzeichnis — IX

Lexikonteil — 1

Werke und Ausgaben Kants — 701

Bibliographie — 705

Autorenverzeichnis — 739

Deduktion

Kant unterscheidet zwischen einem (auch heute gebräuchlichen) logischen Deduktionssinn, dem gemäß unter Deduktion die „Ableitung (*deductio*) eines Urtheils aus dem anderen“ (9:114), und zwar als ein unmittelbarer oder ein mittelbarer → Schluss zu verstehen ist, und einem für die Transzentalphilosophie maßgeblichen (heute jedoch in Vergessenheit geratenen) juristischen Deduktionssinn: „Die Rechtslehrer, wenn sie von Befugnissen und Anmaßungen reden, unterscheiden in einem Rechtshandel die Frage über das, was Rechtes ist (*quid iuris*), von der, die die Thatsache angeht (*quid facti*), und indem sie von beiden Beweis fordern, so nennen sie den ersten, der die Befugniß oder auch den Rechtsanspruch darthun soll, die *Deduction*“ (KrV A 84 / B 116). Dieser juristische Deduktionsbegriff liegt unmittelbar Kants Schrift *Büchernachdruck* zu grunde, in der eine „*Deduction des Rechts des Verlegers gegen den Nachdrucker*“ gegeben wird (8:79–87; vgl. 6:289f. sowie auch 12:421); er dient aber vor allem mittelbar als Vorbild des transzentalphilosophischen Beweisverfahrens einer Deduktion, die daher auch als „rechtlicher Beweis“ (*probatio iuris*; KrV A 794 / B 822) bezeichnet und vom mathematischen Beweisverfahren einer Demonstration unterschieden wird (vgl. KrV A 712–737 / B 740–765). Der deutsche Begriff „Deduktion“ steht bei Kant ausschließlich für den juristischen bzw. transzentalphilosophischen Deduktionssinn. Der hiervon sachlich zu unterscheidende logische Deduktionssinn wird hingegen mit dem lateinischen Begriff „*deductio*“ bzw. dessen deutscher Übersetzung als „Schluss“ bezeichnet und ist daher nicht Gegenstand dieses Artikels (→ Schluss). Die sachliche Bedeutung wie auch die Schwierigkeit des transzentalphilosophischen Beweisverfahrens einer Deduktion erklären sich daraus, dass dieses jeweils den entscheidenden Schritt bei der Beantwortung der allgemeinen Aufgabe der Transzentalphilosophie leisten soll, nämlich der Erklärung der Möglichkeit synthetischer Sätze oder Urteile a priori (vgl. KrV A 733f. / B 761f.; KrV A 810 / B 782; 4:447; 5:46; 5:112f.; 5:288f.; 6:396; 6:249). Deduktionen finden sich dementsprechend an zentralen Stellen aller Hauptschriften Kants (vgl. transzendentale Deduktion der reinen Verstandes-

begriffe, KrV A 84–130 / B 116–169; Deduktion der transzendentalen Ideen der reinen Vernunft, KrV A 669–688 / B 697–716; Deduktion des kategorischen Imperativs, 4:453–455, 5:42–50; Deduktion der Tugendpflicht, 6:395–396; transzendentale Deduktion des Begriffs des höchsten Guts, 5:113 u. 5:124–132; Deduktion der Idee der Rechtfertigung, 6:66–78; Deduktion der reinen ästhetischen Urteile, 5:279–336 u. 5:244–278; Deduktion des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung, 6:249–252 u. 6:268–270; Deduktion der Erwerbung durch Vertrag, 6:272f.; 22:559ff.). Weitere wichtige Stellen: KrV A XVI; KrV A 27 / B 43; KrV A 65f. / B 91f.; KrV A 80f. / B 106f.; KrV A 84 / B 116; KrV A 85ff. / B 117ff.; KrV A 94ff. / B 126ff.; KrV B 124–129; KrV A 94 / B 126; KrV A 127; KrV A 128; KrV B 165; KrV B 168; KrV A 300ff. / B 357ff.; KrV A 336 / B 393; KrV A 667 / B 695f.; KrV A 669f. / B 697f.; KrV A 669 / B 697f.; KrV A 724 / B 752; KrV A 727ff. / B 755ff.; KrV A 733ff. / B 761ff.; KrV A 787ff. / B 815ff.; KrV A 794 / B 822; KrV A 782 / B 810; KrV A 854 / B 882; 4:322; 4:447; 4:454f.; 4:458; 4:661ff.; 5:46f.; 5:53; 5:93f.; 5:112f.; 5:125f.; 5:133; 5:141; 5:179f.; 5:182; 5:185; 5:216–219; 5:279f.; 5:286–292; 6:74ff.; 6:249ff.; 6:258; 6:260; 6:268ff.; 6:272f.; 6:302; 6:350; 6:395f.; 8:184; 8:221ff.; 8:344; 8:382; 12:421; 20:221–226; 20:230–236; 20:275; 20:320; 21:222ff.; 21:573; 22:356; 22:559.

Philosophische Funktion

Im Rahmen von Kants → Transzentalphilosophie dienen Deduktionen der Rechtfertigung und zugleich der Begrenzung jener Ansprüche der Vernunft, die durch → synthetische Sätze bzw. Urteile a priori formuliert werden (vgl. KrV A 733f. / B 761f.; KrV A 810 / B 782; 4:447; 5:46; 5:112f.; 5:288f.; 6:396; 6:249). Kant betont insbesondere die maßgebliche Bedeutung der (transzentalen) Deduktion der Kategorien in der KrV (vgl. KrV A XVI), gibt jedoch insgesamt nur wenige Hinweise, wie ihre Verfahrensweise methodologisch zu verstehen ist. Allerdings wird speziell die Deduktion der reinen Verstandesbegriffe analog zur Terminologie und zur Gliederung eines historischen rechtlichen Deduktionsverfahrens charakterisiert und gestaltet (vgl. Abschnitt 2), ferner werden philosophische Deduktionen in der KrV als rechtliche Beweise vom axiomatisch-demonstrativen Verfahren mathematischer Beweise unterschieden (vgl. KrV A 712–737 / B 740–765;

vgl. auch Abschnitt 1.1). Da Deduktionen der Sicherung der diskursiven synthetischen Grundsätze *a priori* in der Philosophie dienen, ergibt sich ferner, dass ihr Beweisverfahren auch nicht im Sinne des logischen Schließens im Ausgang von gegebenen Prämissen bzw. Grundsätzen zu verstehen ist (vgl. KrV A 300–302 / B 357–359; vgl. auch Abschnitt 1.2). Kant verwendet den Begriff der Deduktion überwiegend synonym zum Begriff der transzendentalen Deduktion; beide sind vom Begriff einer empirischen Deduktion zu unterscheiden, die lediglich den Gebrauch bzw. Besitz synthetischer Sätze *a priori* bzw. der sie ermöglichen Prinzipien illustriert, ihn jedoch nicht rechtfertigt und daher auch nicht im eigentlichen Sinne als Deduktion zu verstehen ist (vgl. KrV A 85ff. / B 118ff.).

Transzendentale Deduktionen bzw. Beweise haben zu zeigen, dass synthetische Sätze *a priori* ihre Gegenstände als Beweisgründe selbst ermöglichen (vgl. KrV A 92f. / B 124f.; KrV A 737 / B 765). Dies betrifft im Rahmen der Erkenntnistheorie die Erfahrung, deren Möglichkeit einerseits konstitutiv bzw. objektiv – nämlich in Bezug auf die Gegenstände der Erfahrung im allgemeinen – durch die transzendentale Deduktion der reinen Verstandesbegriffe nachgewiesen wird (vgl. KrV A 84–130 / B 116–169). Die Möglichkeit der Erfahrung wird andererseits subjektiv oder regulativ – nämlich in Bezug auf die wissenschaftlich-systematische Erforschung der besonderen, empirischen Eigenschaften der Gegenstände der Erfahrung – durch die transzendentale Deduktion der Ideen der reinen Vernunft nachgewiesen (vgl. KrV A 669–688 / B 697–716). Analog hierzu zeigt die transzendentale Deduktion des Prinzips einer objektiven Zweckmäßigkeit der Natur für die Erkenntniskräfte in der *KU*, dass dieses Prinzip regulativ der Möglichkeit einer systematischen Erkenntnis der besonderen (empirischen) Formen und Gesetze der Natur zugrunde liegt (vgl. 5:179–185). Die transzendentale Deduktion des Prinzips einer subjektiven Zweckmäßigkeit der Natur für die Erkenntniskräfte weist hingegen nach, dass dieses konstitutiv für die Möglichkeit des (subjektiven) Gefühls eines interesselosen Wohlgefällens am Schönen (und am Erhabenen) ist, das jedermann mit Notwendigkeit angesonnen wird (vgl. 5:279–336; 5:244–278).

Im Rahmen der praktischen Philosophie gilt wiederum (in der *KpV*), dass der oberste Grund-

satz der praktischen Philosophie als kategorischer Imperativ keiner transzendentalen Deduktion fähig ist, sondern als (einziges) Faktum der Vernunft für sich selbst feststehe (vgl. 5:42–50). Die konstitutive Funktion der Idee der Freiheit für den kategorischen Imperativ bzw. das moralische Handeln kann nämlich in keiner Weise ihrer Möglichkeit nach theoretisch begreiflich gemacht werden (in der *GMS* formuliert Kant dies noch nicht eindeutig, vgl. 4:453–455). Umgekehrt erfährt jedoch die Idee der Freiheit aus dem Bewusstsein des kategorischen Sollens eine Rechtfertigung bzw. Deduktion, wenn auch nur im erkenntnistheoretisch schwächeren Sinne einer Beglaubigung („*Creditiv*“, 5:48) ihrer Möglichkeit und Wirklichkeit, und zwar als eines regulativen Prinzips für moralische Handlungen (vgl. 5:404). In diesem Sinne beruht insbesondere die Möglichkeit des höchsten Guts – des praktisch-notwendigen Ziels eines durch den kategorischen Imperativ moralisch bestimmten Willens – auf dem subjektiv notwendigen Vernunftglauben an die Ideen von Gott, Freiheit und Unsterblichkeit, ohne dass diese konstitutiv bzw. ihrer objektiven Notwendigkeit nach erklärt werden können (vgl. 5:113; 5:124–132). Im gleichen sachlichen Zusammenhang beruht die Idee der Rechtfertigung des von einer bösen zur guten Gesinnung gelangten Menschen durch die Gnade Gottes auf der reinen Gesinnung bzw. dem intelligiblen Wesen des Menschen, das den Wechsel von der bösen zur guten Gesinnung als einen zusammenhängenden und fortlaufenden moralischen Akt zu verstehen erlaubt (vgl. 6:74ff.). Die Möglichkeit des Eigentums wird durch eine transzendentale Deduktion des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung nachgewiesen (vgl. 6:268–270), die Möglichkeit des vermittelten Erwerbs von Eigentum durch eine transzendentale Deduktion der Erwerbung durch Vertrag (vgl. 6:272f.). Ferner führt Kant eine eigene naturrechtliche Deduktion des Rechts des Eigentümers gegen den Nachdrucker (vgl. 8:79–87).

1 *Deduktionen in der transzendentalen Methodenlehre der KrV*

1.1 In der transzendentalen Methodenlehre der *KrV* unterscheidet Kant die mathematische Methode einer „*Construction der Begriffe*“ (KrV A 724 / B 752) von der philosophischen Methode einer „*Vernunfterkennenriß aus Begriffen*“ (KrV A 724 /

B 752). Die Mathematik benützt demnach Definitionen, Axiome und Demonstrationen, während die Philosophie Expositionen, Grundsätze und Deduktionen gebraucht. Der Unterschied erklärt sich aus dem unterschiedlichen Verhältnis, das in Mathematik und Philosophie zwischen → Begriff und → Anschauung besteht: während die Mathematik ihre Gegenstände in der reinen Anschauung konstruieren kann – und daher vollständige Definitionen (vgl. KrV A 727ff. / B 755ff.) und intuitiv evidente Axiome, d. h. unmittelbar gewisse synthetische Grundsätze (vgl. KrV A 732ff. / B 760ff.) besitzt, die wiederum demonstrativ geführte Beweise ermöglichen (vgl. KrV A 734ff. / B 762ff.) –, ist die theoretische philosophische Erkenntnis auf anschaulich gegebene Gegenstände angewiesen, deren Merkmale begrifflich nicht vollständig definiert, sondern, im Falle empirischer Begriffe, nur näherungsweise expliziert (vgl. KrV A 727 / B 755f.) oder aber, im Falle reiner Begriffe, exponiert (vgl. KrV A 729ff. / B 757ff.) werden können. Die begriffliche Synthesis eines Grundsatzes *a priori* (des Verstandes) bedarf einer vermittelnden und den Gegenstandsbezug ermöglichen Anschauung. Da diese in der philosophischen Erkenntnis nicht mathematisch konstruiert werden und auch nicht empirisch gegeben sein kann, ist die Möglichkeit eines Bezuges von Begriffen *a priori* auf Gegenstände der Anschauung nicht intuitiv bzw. evident, so dass die diesbezüglichen diskursiven Beweise in der Philosophie nicht demonstrativ geführt werden können, sondern abstrakt bzw. akroamatisch sind: „Die Philosophie hat also keine Axiomen und darf niemals ihre Grundsätze *a priori* so schlechthin gebieten, sondern muß sich dazu bequemen, ihre Befugniß wegen derselben durch gründliche Deduction zu rechtfertigen“ (KrV A 733f. / B 761f.).

1.2 Die Beweise transzendentaler und synthetischer Sätze *a priori* erfordern ihrem Wesen und ihrer Möglichkeit nach, dass die Vernunft „die objektive Gültigkeit der Begriffe und die Möglichkeit der Synthesis derselben *a priori* darthun muß“ (KrV A 782 / B 810). Dabei gilt, „daß zu jedem transzendentalen Satze nur *ein einziger* Beweis gefunden werden könne“ (KrV A 787 / B 815), weil jeder transzendentale Satz nur von einem Begriff ausgeht und die „synthetische Bedingung der Möglichkeit des Gegenstandes nach diesem Begriffe“ aussagt (KrV A 787 / B 815). Ferner müssen trans-

zendentale Beweise immer direkt (ostensiv) geführt werden, niemals aber indirekt (apagogisch), da apagogische Beweise „nicht Begreiflichkeit der Wahrheit in Ansehung des Zusammenhangs mit den Gründen ihrer Möglichkeit hervorbringen“ (KrV A 789 / B 817). Daher gilt: „Ein jeder muß seine Sache vermittelst eines durch transzendentale Deduction der Beweisgründe geführten rechtlichen Beweises, d. i., direct, führen“ (KrV A 794 / B 822). Die Aufgabe der Sicherung der Beweisgründe synthetischer Sätze *a priori* erklärt auch, dass der Beweis durch eine Deduktion nicht auf einem Vernunftschluss (d. h. auf einer Deduktion im logischen Sinne) beruht. Ein Vernunftschluss ist „eine Form der Ableitung einer Erkenntniß aus einem Princip“, indem der Obersatz einen Begriff enthält, „der da macht, daß alles, was unter der Bedingung derselben subsumirt wird, aus ihm nach einem Princip erkannt wird“ (KrV A 300 / B 357). Als allgemeine Sätze können zwar auch die (synthetischen) Grundsätze des reinen Verstandes als Obersätze in Vernunftschlüssen dienen und in diesem Sinne Prinzipien genannt werden. Die Grundsätze des reinen Verstandes sind jedoch „an sich selbst ihrem Ursprunge nach“ keine Prinzipien bzw. Erkenntnisse aus Begriffen, sondern beruhen vielmehr auf der eigens zu beweisenden Funktion, Bedingungen einer möglichen Erfahrung (bzw. Konstruktionsprinzipien reiner Anschauungen in der Mathematik) zu sein (KrV A 300f. / B 357). Die synthetische Verstandeserkenntnis beruht daher „an sich selbst [...] nicht auf bloßem Denken“ und enthält kein „Allgemeines nach Begriffen“ in sich (KrV A 302 / B 359).

2 *Deduktion als (historischer) rechtlicher Beweis*

2.1 Das für Kants Deduktionsbegriff insgesamt wichtige juristische Begründungsverfahren (vgl. KrV A 84 / B 116) dient der Rechtfertigung erworbener Eigentumsansprüche. Zu diesem Zweck muss einerseits die Erwerbshandlung, die einen → Besitz begründet, ermittelt werden (*quid facti*) und andererseits ihre Rechtmäßigkeit, die allererst einen Anspruch auf Eigentum ermöglicht, geprüft werden (*quid iuris*). Hierbei sind zwei Modi des Erwerbs zu unterscheiden. Der vermittelte oder abgeleitete Erwerb (*acquisitio derivativa*) setzt einen rechtmäßigen Voreigentümer voraus, während der ursprüngliche Erwerb (*acquisitio originaria*) die Möglichkeit des Erwerbs von Eigentum über-

haupt begründet. In der juristischen Praxis gilt nun, dass „in der Reihe der von einander ihr Recht ableitenden sich dünkenden Eigenthümer den schlechthin ersten (Stammeigenthümer) auszufinden mehrtheils unmöglich ist“ (6:302). Daher wird der „Rechtsgrund[] (titulus)“ (6:260) einer strittigen Erwerbung durch „die Übereinstimmung mit den formalen Bedingungen der Erwerbung [...] zu Ersetzung der materiellen Gründe (welche die Ableitung von dem Seinen eines vorhergehenden prätendirenden Eigenthümers begründen) als hinreichend postulirt“ (6:302). Dies geschieht auch im Rahmen der historischen Deduktionsschriften, die Kant als Vorbild für den formalen Aufbau insbesondere der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe gedient haben – und zwar unter Nachweis der formalen Regelungen des positiven Rechts (z. B. durch Verträge, Urkunden) im Rückgang auf einen von allen Parteien als unstrittig anerkannten Voreigentümer. 2.2 Historische Deduktionsschriften stellten Rechtsgutachten dar, in denen vor allem strittige Territorialansprüche der Länder behandelt wurden, die vor dem damaligen Reichskammergericht verhandelt wurden (vgl. 6:350; 8:344; 8:382; Henrich, *Kant's Notion of a Deduction*, S. 32f.; Seeberg, *Ursprung*, S. 197–204). Kant orientierte sich bei der formalen Gestaltung der transzendentalen Deduktion der Kategorien an den Ratschlägen, die Johann Stephan Pütter in einer deduktionsmethodologischen Schrift erteilt (vgl. Pütter, *Anleitung*, S. 83–96). Deduktionen sollen demnach übersichtlich in Paragraphen und Abschnitte gegliedert und nicht zu umfangreich sein, sie haben zunächst einen kurzen „Vorbericht“ zu geben, an den sich eine genealogische „Stammtafel“ der beteiligten Personen anschließt, die wiederum als „Leitfaden“ für die weitere Darstellung dient (Pütter, *Anleitung*, S. 83–96). Nach einer „Geschichts-Erzählung“ (*species facti*), in der die Umstände des Streitfalles erläutert werden, ist die „Hauptfrage“ (*status controversiae*) zu erörtern und zuletzt eine summarische Zusammenfassung zu geben (Pütter, *Anleitung*, S. 83–96). Analog handelt das erste Hauptstück des ersten Buches der transzendentalen Analytik der KrV „Von dem Leitfaden der Entdeckung aller reinen Verstandesbegriffe“ (KrV A 66 / B 91) und sucht, analog zur Ableitung einer genealogischen Stammtafel, die reinen Verstandesbegriffe systematisch nach einem Prinzip

auf, um sie in der „*Tafel der Kategorien*“ (KrV A 80 / B 106) darzustellen, die selbst „*Stammgriffe* des reinen Verstandes“ (KrV A 81 / B 107) genannt werden. Die knappe Darstellung der bisherigen Verhandlungen über das Thema, nämlich die Thesen von John Locke und David Hume über den Ursprung der gegenständlichen Erkenntnis a priori, die sich im zweiten Hauptstück unter dem Titel „Übergang zur transzendentalen Deduktion der Kategorien“ (KrV B 124–129) finden, lassen sich als Geschichtserzählung (*species facti*) lesen, der ganze Abschnitt auch als Darlegung des Hauptstreitpunktes, in dem das „Prinzipium“ (KrV A 94 / B 126) der Kategoriededuktion benannt wird, nämlich dass die Kategorien als Bedingungen a priori der Möglichkeit der Erfahrung erkannt werden müssen. Die Kategoriededuktion, also die Erörterung der Hauptfrage, schließt in der ersten Auflage mit einer „*Summarische[n] Vorstellung der Richtigkeit und einzigen Möglichkeit dieser Deduction der reinen Verstandesbegriffe*“ (KrV A 128), die Deduktion der zweiten Auflage mit einem „*Resultat dieser Deduction der Verstandesbegriffe*“ (KrV B 165) der ein Appendix mit der Überschrift „Kurzer Begriff dieser Deduktion“ (KrV B 168) angeschlossen ist. Die Kategoriededuktion selbst ist in kurze Paragraphen bzw. Abschnitte gegliedert und in verhältnismäßig kurzen, parataktischen Perioden geschrieben.

Die für die historischen Deduktionsschriften maßgebliche Deduktion des vermittelten Erwerbs setzt jedoch die Rechtmäßigkeit des ursprünglich erworbenen Eigentums überhaupt voraus. Die prinzipielle Rechtfertigung der Möglichkeit, Eigentum zu erwerben, wird daher im Rahmen des Naturechts durch eine Deduktion der ursprünglichen Erwerbung nachgewiesen (die historisch gesehen mit der Rechtfertigung des Eigentumsverwerbs durch Arbeit konkurrierte, vgl. 6:268f.). Diese Deduktion, zu der Kant eine eigene Fassung entwickelt hat (vgl. 6:249ff., 6:268ff.), kann sich nicht auf die Regelungen des positiven Rechts beziehen, sondern muss vielmehr die Rechtmäßigkeit formaler Regelungen des Erwerbs im Allgemeinen begründen. Damit entspricht sie in ihrer Funktion den transzendentalen Deduktionen, welche die Möglichkeit → synthetischer Urteile a priori rechtfertigen sollen – und zwar (in Bezug auf die reinen Verstandesbegriffe) als Voraussetzung des (vermittelten) Erwerbs empirischer Erkenntnis.

Dementsprechend bezeichnet Kant die Kategorien und die Anschauungsformen von Raum und Zeit, unter explizitem Rekurs auf die „Lehrer des Naturrechts“, als „ursprünglich erworben“ (8:221; vgl. 8:222f.).

Interpretationslage

Kants Deduktionen sind insgesamt auf das Vorbild eines juristischen Rechtfertigungsverfahrens bezogen, das die Gültigkeit erworbener rechtlicher Ansprüche im Rückgang auf ihren Erwerbsakt zu prüfen hat. Dieter Henrich hat in diesem Zusammenhang erstmals darauf aufmerksam gemacht, dass die in Abschnitt 2.2 erwähnten historischen Deduktionsschriften, die Kants Zeitgenossen noch vertraut gewesen sein müssen, nachweislich als formale Vorlage für die Deduktion der reinen Verstandesbegriffe gedient hat (vgl. Henrich, *Kant's Notion of a Deduction*). Für das inhaltliche Verständnis einer (transzendentalen) Deduktion ist jedoch insbesondere die naturrechtliche Lehre eines ursprünglichen Erwerbs von Eigentum relevant (vgl. Oberhausen, *Das neue Apriori*). Eine Deduktion im Kontext der Transzentalphilosophie hat daher als rechtlicher Beweis den Ursprung von (synthetischen) Erkenntnisansprüchen a priori im Verstand oder in der Vernunft aufzuweisen, und zwar als einen ursprünglichen Erwerbsakt, dessen Rechtmäßigkeit und dessen Geltungsumfang eigens zu prüfen ist. Vor diesem Hintergrund gibt Henrich eine Interpretation des Versuchs einer Deduktion des kategorischen Imperativs in der GMS (vgl. Henrich, *Deduktion des Sittengesetzes*).

Eine Interpretation von Kants Deduktion des ursprünglichen Erwerbs von Eigentum im Blick auf die Methodologie der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe gibt Seeberg (vgl. Seeberg, *Ursprung*, S. 213–266). Demnach besteht die methodologische Besonderheit von Kants Erklärung der Möglichkeit des Eigentums durch einen ursprünglichen Erwerb (der Aneignung eines herrenlosen Guts bzw. eines allen gehörenden Bodens) darin, dass dieser Akt – seiner intentionalen Bedeutung nach – nicht äußerlich bzw. empirisch anhand vorauszusetzender positiv-rechtlicher Regelungen des vermittelten Erwerbs klassifiziert werden kann. Vielmehr erfordert der ursprüngliche Erwerbsakt in seinem Vollzug selbst das implizite Bewusstsein einer

allgemeinen Regel oder Funktion, die als Titel oder Rechtsgrund der konkreten (ursprünglichen) Besitznahme einer einzelnen Sache so zugrunde liegt, dass dieser Akt vom Subjekt nicht nur als einzelne (empirische) Besitznahme, sondern zugleich als Erwerb eines allgemein geltenden, intersubjektiv verbindlichen Anspruchs auf Eigentum verstanden werden kann.

Eine Deduktion im allgemeinen expliziert demnach – und zwar im Rahmen des Projekts einer systematisch angelegten philosophischen Selbstkritik der Vernunft – synthetische Regeln oder Funktionen a priori als solche, die den Erwerb allgemein gültiger Erkenntnisansprüche ermöglichen, indem sie notwendigerweise dem bewussten und spontanen bzw. ursprünglichen Vollzug einzelner Urteilsakte zugrunde liegen und es damit erlauben, um die Bedeutung dieser Akte im allgemeinen und zugleich in Abgrenzung zu anderen allgemeinen Urteilsarten zu wissen. Eine Deduktion dient daher nicht der physiologischen Ableitung dieser Regeln – weder empirisch, durch Verweis auf vermeintlich basale psychologische Erfahrungstatsachen (John Locke) oder auch bloße Gewohnheiten bzw. Assoziationsmechanismen (David Hume), noch rational, durch Verweis auf vermeintlich angeborene logische oder metaphysische Prinzipien oder Ideen (Leibniz; vgl. hierzu KrV B 326ff.; 7:143) – sondern ermittelt und prüft (expliziert) vielmehr das bereits bestehende bzw. beanspruchte implizite bzw. reflexive Wissen des Subjekts um solche Regeln (bzw. Rechtsgründe) auf dessen ermöglichenende Funktion für das Bewusstsein des Erwerbs allgemein geltender Ansprüche hin (vgl. Henrich, *Kant's Notion of a Deduction*, S. 40–46; vgl. auch KrV A 260f. / B 316f.). Dabei klärt sie zugleich im Blick auf den systematischen Zusammenhang eines Ganzen der Vernunft den Umfang und die Grenzen der durch diese Funktionen ermöglichten besonderen Erkenntnisansprüche (vgl. KrV A 238 / B 297).

Weiterführende Literatur

Henrich, Dieter: „Die Deduktion des Sittengesetzes“, in: Schwan, Alexander (Hg.): *Denken im Schatten des Nihilismus*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1975, 55–112.

Henrich, Dieter: „Kant's Notion of a Deduction and the Methodological Background of the First Critique“, in: Förster, Eckart (Hg.): *Kant's Trans-*

central Deductions. The Three 'Critiques' and the 'Opus posticum', Stanford: Stanford University Press 1989, 29–46.

Oberhausen, Michael: Das neue Apriori. Kants Lehre von einer „ursprünglichen Erwerbung“ apriorischer Vorstellungen, Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog 1997.

Seeberg, Ulrich: Ursprung, Umfang und Grenzen der Erkenntnis. Eine Untersuchung zu Kants transzendentaler Deduktion der Kategorien, Hamburg: Philo & Philo FineArts 2006.

Ulrich Seeberg

Deduktion des → höchsten Guts (vgl. 5:112f.) sowie der Rechtsverbindlichkeit von Verträgen (vgl. 6:272f.). Weitere wichtige Stellen: KrV A 84–130 / B 116–169; KrV A 336 / B 393; KrV A 669f. / B 697f.; 4:285; 5:289ff.

Philosophische Funktion

1 Das Sachproblem der transzendentalen Deduktion

Das Sachproblem der transzendentalen Deduktion lässt sich in Kants philosophischer Entwicklung bis in die 1770er Jahre zurückverfolgen. Aufschlussreich ist der berühmte Brief an Marcus Herz vom 21. Februar 1772, in dem Kant nicht nur das baldige Erscheinen einer „Critick der reinen Vernunft“ (10:132) ankündigt, sondern bereits der Sache nach das Grundproblem der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe formuliert: Auf „welchem Grunde beruhet die Beziehung desjenigen, was man in uns Vorstellung nennt, auf den Gegenstand?“ (10:130). Ähnlich wie später in der KrV unterscheidet er dabei zwischen der empirischen Rechtfertigung des Gegenstandsbezugs von Vorstellungen durch sinnliche Affektion und seiner Rechtfertigung a priori durch „reine Verstandesbegriffe“, die „nicht von den Empfindungen der Sinne abstrahirt seyn [müssen], noch die Empfänglichkeit der Vorstellungen durch Sinne ausdrücken, sondern in der Natur der Seele [...] ihre Quellen haben“ (10:130). Dabei weist Kant ausdrücklich darauf hin, sich zwei Jahre zuvor in *De mundi* über das Problem des Gegenstandsbezugs a priori noch nicht im Klaren gewesen zu sein. Reflexionen der 1770er Jahre (vgl. 17:614ff.; 17:643ff.) lässt sich sodann entnehmen, wie Kant sich die Problemstellung der transzendentalen Deduktion (reiner Verstandesbegriffe) bis zum Erscheinen der KrV erarbeitet und welche Lösungsansätze er erprobt hat (vgl. Carl, *Der schweigende Kant*).

2 Die transzendentale Deduktion in der KrV

2.1 Eine transzendentale Deduktion wird von Kant erstmals in der KrV durchgeführt, und zwar zum einen von reinen Verstandesbegriffen sowie zum anderen – wenn auch in indirekter Redeweise – von → Raum und → Zeit. Im Anschluss an die Aufstellung von Urteils- und Kategorientafel muss gezeigt werden, dass reine Verstandesbegriffe oder → Kategorien als „Begriffe von einem

Deduktion, transzendentale

Eine generelle Definition von transzendentaler Deduktion hat Kant nicht gegeben. Allgemein lässt sich unter diesem Begriff aber ein Beweis der objektiven Gültigkeit von Begriffen bzw. Prinzipien aufgrund von apriorischen Erkenntnisbedingungen aus reiner Vernunft verstehen. Zentral ist der Begriff ‚transzendentale Deduktion‘ in der theoretischen Philosophie. Dort definiert Kant ihn spezifisch als die „Erklärung der Art, wie sich Begriffe *a priori* auf Gegenstände beziehen können“ (KrV A 85 / B 117), indem gezeigt wird, wie „*subjective Bedingungen des Denkens* [...] *objective Gültigkeit*“ haben, d. i. Bedingungen der Möglichkeit aller Erkenntniß der Gegenstände abgeben“ (KrV A 89f. / B 122). Zu unterscheiden ist die transzendentale Deduktion zum einen von der „*empirischen Deduktion*, welche die Art anzeigt, wie ein Begriff durch Erfahrung und Reflexion über dieselbe erworben worden“ (KrV A 85 / B 117), sowie zum anderen von der „*metaphysischen Deduktion*“, die den „Ursprung der Kategorien *a priori* überhaupt durch ihre völlige Zusammentreffung mit den allgemeinen logischen Functionen des Denkens“ nachweist (KrV B 159). Obwohl Kant in der theoretischen Philosophie zumeist von der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe bzw. Kategorien spricht, verwendet er diesen Terminus auch für den Beweis der objektiven Gültigkeit von Raum und Zeit (vgl. KrV A 87–89 / B 119–122) und führt in der KU eine transzendentale Deduktion des Prinzips der → Zweckmäßigkeit durch (vgl. 5:182ff.). In der praktischen Philosophie findet sich zudem die Rede von einer transzentalen

Gegenstände überhaupt“ (KrV B 128) objektive Gültigkeit besitzen, das heißt sich *a priori* auf Gegenstände beziehen und somit tatsächlich von der Welt handeln. Die Funktion dieses Beweises übernimmt die transzendentale Deduktion, ein Terminus, den Kant offenbar dem neuzeitlichen juridischen Sprachgebrauch entlehnt (→ Deduktion). Die „*Principien einer transzendentalen Deduktion überhaupt*“ (KrV A 84 / B 116) werden dabei wie folgt festgelegt: Zunächst muss der Beweisgrund einer transzentalen Deduktion unabhängig von Erfahrung sein, da der apriorische Gegenstandsbezug reiner Verstandesbegriffe weder empirisch noch physiologisch gerechtfertigt werden kann (vgl. KrV A 85–87 / B 117–119). Des Weiteren ist eine transzendentale Deduktion „unumgänglich nothwendig“ (KrV A 87 / B 119), da in Kategorien die „Bedingungen“ nicht analytisch enthalten sind, „unter denen Gegenstände in der Anschauung gegeben werden“ (KrV A 89 / B 122). Denn weil die Anschauung unabhängig vom Begriff ist, könnten uns „Gegenstände erscheinen“, die sich nicht auf die Regeln unseres Denkens beziehen, so dass der „Verstand sie den Bedingungen seiner Einheit gar nicht gemäß fände, und alles so in Verwirrung läge, daß z. B. in der Reihenfolge der Erscheinungen sich nichts darböte, was eine Regel der Synthesis an die Hand gäbe“ (KrV A 89f. / B 122f.). Da sich nun aber gezeigt hat, dass alle Gegenstände einer uns möglichen Erfahrung *a priori* den „formalen Bedingungen der Sinnlichkeit“ (Raum und Zeit) unterstehen, für uns aber nichts „Object der Erfahrung“ sein kann, sofern es nicht auch durch „Begriffe *a priori*“ gedacht wird, so muss „alle empirische Erkenntniß der Gegenstände solchen Begriffen nothwendiger Weise gemäß“ sein (KrV A 93 / B 125f.). Daraus ergibt sich das „*Principium*“ der transzentalen Deduktion „aller Begriffe *a priori*“: „daß sie als Bedingungen *a priori* der Möglichkeit der Erfahrung erkannt werden müssen“ (KrV A 94 / B 126).

2.2 Eine transzendentale Deduktion von Raum und Zeit als Formen der Sinnlichkeit ist nicht eigens zu führen, da ihre „*objective Gültigkeit*“ in der transzentalen Ästhetik direkt bewiesen wurde (KrV A 87 / B 119f.). Denn die Theorie der reinen Sinnlichkeit zeigt bereits als solche, „wie diese als Erkenntnisse *a priori* sich gleichwohl auf Gegenstände nothwendig beziehen müssen“; schließlich haben sich Raum und Zeit als die „Be-

dingung der Möglichkeit der Gegenstände als Erscheinungen“ erwiesen, so dass uns Gegenstände nur in Raum und Zeit gegeben werden, andernfalls könnten sie nicht „Gegenstände für uns sein“ (KrV A 89f. / B 121ff.). Dass Raum und Zeit *a priori* objektive Gültigkeit besitzen und sich notwendig auf Gegenstände einer uns möglichen Erfahrung beziehen, ist folglich analytisch in dem Nachweis enthalten, dass sie die reinen Formen unserer Sinnlichkeit sind; darin besteht ihre transzendentale Deduktion. Allerdings bedeutet die transzendentale Deduktion von Raum und Zeit nicht zugleich einen Rechtfertigungsbeweis für → Geometrie bzw. → Mathematik, da sie Gültigkeit besitzen auch unabhängig von der Tatsache der Existenz empirischer Gegenstände (vgl. KrV A 87 / B 120; 4:285).

3 Die transzendentale Deduktion in der KpV, KU und MSR

3.1 Obwohl Kant eine transzendentale Deduktion des Sittengesetzes aus theoretischen Gründen als unmöglich erachtet (vgl. Baum, *Die transzendentale Deduktion*, S. 184ff., 197ff.), spricht er in der KpV doch von der transzentalen Deduktion des höchsten Guts (vgl. 5:113). Eine solche Deduktion ist deshalb erforderlich, weil Glückseligkeit und Sittlichkeit nach Kant „verschiedene Elemente des höchsten Guts sind“ (5:112) und in ihm nicht als analytisch, sondern als synthetisch verbunden erkannt werden müssen, und zwar aus praktisch notwendigen Gründen *a priori*. Daraus folge: „Es ist *a priori* (moralisch) nothwendig, das höchste Gut durch Freiheit des Willens hervorzu bringen“ (5:113). Im dritten Abschnitt der GMS, der der Sache nach ein gleichgelagertes Problem betrifft, spricht Kant lediglich unspezifisch von der „Deduction des Begriffs der Freiheit“ (4:447) sowie des „obersten Princips der Moralität“ (4:463).

3.2 In der KU bestimmt Kant die „Zweckmäßigkeit der Natur (in der Mannigfaltigkeit ihrer empirischen Gesetze)“ als ein „transzendentales Princip“ der reflektierenden, das Allgemeine aufsuchenden → Urteilskraft (5:181). Die „Zweckmäßigkeit der Natur“ ist nicht ontologisch zu verstehen, sondern als notwendiges subjektives Prinzip „für unser Erkenntnißvermögen“ und „bedarf also auch einer transzentalen Deduction“ (5:182). Denn um die „Einheit der Erfahrung“ in ihrem systematischen Zusammenhang für unsere Er-

kenntnis zu gewährleisten, „muß die Urtheilskraft für ihren eigenen Gebrauch es als Prinzip *a priori* annehmen, daß das für die menschliche Einsicht Zufällige in den besonderen (empirischen) Naturgesetzen dennoch eine für uns zwar nicht zu ergründende, aber doch denkbare gesetzliche Einheit in der Verbindung ihres Mannigfaltigen zu einer an sich möglichen Erfahrung enthalte“ (5:183f.). Diese notwendige Annahme bringt die „Zweckmäßigkeit der Natur“ als subjektives Prinzip *a priori* für unser Erkenntnisvermögen zum Ausdruck (5:184; vgl. Düsing, *Teleologie*, S. 51ff.; Baum, *Die transzendentale Deduktion*, S. 161ff.; Horstmann, *Why must there*).

3.3 In der MSR assoziiert Kant den Begriff der „transzendentale[n] Deduction“ mit der „Erwerbung durch Vertrag“ (6:272). Da ein solcher Vertrag nach Kant den zeitgleich „vereinigten Willen“ der beteiligten Parteien erforderlich macht, im Vertragsschluss aber „Versprechen“ und „Annehmung“ immer mit zeitlichem Abstand aufeinander folgen, so kann eine Partei in der „Zwischenzeit“ (6:272f.) ihren Vertragsentschluss stets revidieren. Um dieses Problem zu lösen, soll eine „transzendentale Deduction des Begriffs der Erwerbung durch Vertrag“ geführt werden aufgrund der Vorstellung, dass das Rechtsverhältnis in Wirklichkeit „rein intellectuell“ ist und damit von allen empirischen Bedingungen absieht (6:272f.).

Weiterführende Literatur

Baum, Manfred: *Die transzendentale Deduktion in Kants Kritiken*, Diss., Köln 1975.

Carl, Wolfgang: *Der schweigende Kant. Die Entwürfe zu einer Deduktion der Kategorien vor 1781*, Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht, 1989.

Düsing, Klaus: *Die Teleologie in Kants Weltbegriff*, Bonn: Bouvier 1986.

Horstmann, Rolf-Peter: „Why must there be a Transcendental Deduction in Kant's Critique of Judgment?“, in: Förster, Eckart (Hg.): *Kant's Transcendental Deductions. The Three 'Critiques' and the 'Opus postumum'*, Stanford: Stanford University Press 1989, 157–176.

Kants transzendentale Deduktion und die Möglichkeit von Transzentalphilosophie, hg. vom Forum für Philosophie Bad Homburg, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1988.

Dietmar H. Heidemann

Denken

Denken ist „das Erkenntnis durch Begriffe“ (KrV A 69 / B 94). Es steht dem Anschauen gegenüber. Da zur Erkenntnis im vollständigen Sinne jedoch Anschauungen nötig sind, bildet das Denken nur die begrifflich bestimmende Seite der Erkenntnis. Von der vollständigen Erkenntnis ist es deshalb unterschieden: „Sich einen Gegenstand *denken*, und einen Gegenstand *erkennen*, ist [...] nicht einerlei“ (KrV B 146). Beide Aussagen zusammen ergeben: Denken ist die begriffliche Bestimmung eines Gegenstandes, die auch ohne Anschauung stattfinden kann und also nicht notwendigerweise ein Erkennen darstellen muss. Weitere wichtige Stellen: KrV A 50 / B 74ff.; KrV A 67 / B 92ff.; KrV B 129ff.; KrV A 235 / B 294ff.; 8:133ff.

Philosophische Funktion

1 Denken und Urteilen

Kant zufolge beruht unsere → Erkenntnis darauf, dass ein durch → Anschauungen gegebener Gegenstand durch → Begriffe gedacht wird (vgl. KrV A 50 / B 74). Der Begriff des Denkens ist im Rahmen dieser Konzeption zu verstehen. Er kennzeichnet die nicht-empfangende, spontane Seite unserer Bestimmung von Gegenständen, die begrifflich das Gegebene zum Gedachten verarbeitet. Auf der Ebene der Gemütsvermögen heißt das Vermögen zu denken Verstand.

Den Verstand nennt Kant auch genauer das „*Vermögen zu urtheilen*“ (KrV A 69 / B 94). Denken heißt folglich Urteilen. Diese Gleichsetzung ist bereits darin enthalten, dass Denken sich in Begriffen vollzieht, durch die ein Gegenstand gedacht wird. Denn es gilt: „Von diesen Begriffen kann nun der Verstand keinen andern Gebrauch machen, als daß er dadurch urteilt“ (KrV A 68 / B 93). Gegenstände durch Begriffe zu denken läuft somit darauf hinaus, Urteile über diese Gegenstände zu fällen. Urteile aber stellen nicht einfach die Verbindung zweier Begriffe (Urteilssubjekt und Urteilsprädikat) dar, sondern eine solche Begriffsverbindung, die etwas über Gegenstände aussagt. In Kants Worten: Urteile haben „objektive Gültigkeit“ (vgl. KrV B 142) – will sagen: Sie gelten für ein Objekt. Gegenstände durch Begriffe zu denken bedeutet hiernach, die gegebenen Anschauungen zu einem von einem Objekt handelnden Urteil zu verarbeiten. Daher bestimmt

Möglichkeit von Erkenntnis, bei der jedoch keine begriffliche Bestimmung vorliegt, ist Gegenstand des Prinzips a priori der reflektierenden Urteilkraft als des Prinzips der „Zweckmäßigkeit der Natur für unsere Erkenntnißvermögen und ihren Gebrauch“ (5:182). Schöne Gegenstände sind Darstellungen dieser Zweckmäßigkeit der Natur, die Kant daher eine „bloße Form der Zweckmäßigkeit in der Vorstellung, wodurch uns ein Gegenstand gegeben wird“ (5:221) nennt.

3 Geschmack und Gemeinsinn

Kant beschreibt den Geschmack, der uns erlaubt, Gegenstände auf der Grundlage von Gefühlen, aber dennoch allgemeingültig zu beurteilen, auch als einen „*sensus communis*“ oder „Gemeinsinn“ (5:237–239; 5:293f.). Als Gemeinsinn betrachtet ist der Geschmack ein Vermögen, „das, was sinnlich gefällt, einstigmig mit anderen zu wählen“ (15:284; vgl. auch 15:726; 16:137; 16:139; 16:145; 16:151; 16:160). Im Zusammenhang mit seinem Verständnis des Geschmacks als Gemeinsinn stellt Kant die Frage, „ob [...] Geschmack ein ursprüngliches und natürliches, oder nur die Idee von einem noch zu erwerbenden und künstlichen Vermögen sei“ (5:240).

4 Geschmack und Genie

Vom Geschmack als dem Vermögen der Beurteilung des Schönen unterscheidet Kant das → Genie. „Genie ist das Talent (Naturgabe), welches der Kunst die Regel giebt“ (5:307). Um schöne Gegenstände richtig beurteilen zu können, ist nur Geschmack, nicht aber Genie erforderlich (vgl. 5:311). Der Künstler dagegen bedarf, wenn er ein Kunstwerk schaffen will, sowohl des Genies als auch des Geschmacks. „Zur schönen Kunst würden also *Einbildungskraft*, *Verstand*, *Geist* und *Geschmack* erforderlich sein“ (5:320).

5 Geschmack und Moralität

Das interesselose Wohlgefallen am Schönen ist, als ein intellektuell gegründetes Gefühl, das zu teilen von jedem vernünftigen Menschen erwartet werden kann und daher berechtigt, das Geschmacksurteil über das Schöne mit einem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit zu verbinden, verwandt mit dem ebenfalls intellektuell gegründeten Gefühl der moralischen Achtung vor dem Sittengesetz: „Cultur des Geschmacks ist Vor-

übung zur Moral“ (15:438). Entsprechend behauptet Kant, „daß ein *unmittelbares Interesse* an der Schönheit der *Natur* zu nehmen (nicht bloß Geschmack haben, um sie zu beurtheilen), jederzeit ein Kennzeichen einer guten Seele sei“ (5:298).

Weiterführende Literatur

- Fricke, Christel: Kants Theorie des reinen Geschmacksurteils, Berlin: de Gruyter 1990, Kap. 6.2.
- Guyer, Paul: Kant and the Claims of Taste, Cambridge/Mass. u. a.: Harvard University Press 1979.
- Kulenkampff, Jens: Kants Logik des ästhetischen Urteils, Frankfurt/M.: Klostermann ²1994.
- Reckl, Birgit: Die Affinität von ästhetischem Gefühl und praktischer Vernunft bei Kant, Frankfurt/M.: Klostermann 2001.
- Schaper, Eva: Studies in Kant's Aesthetics, Edinburgh: Edinburgh University Press 1979.
- Wieland, Wolfgang: Urteil und Gefühl. Kants Theorie der Urteilkraft, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2001.

Christel Fricke

Gesellschaft

Unter Gesellschaft versteht Kant gewöhnlich eine Mehrzahl von einzelnen, gleich freien Personen, die unter öffentlichen Gesetzen vereinigt sind, deren Befolgung die erfolgreiche Verfolgung eigener und gemeinsamer Zwecke ermöglicht. Letztere beruhen in der Regel nicht auf den expliziten Intentionen Einzelner, sondern sind zunächst durch natürliche Umstände und Bedingungen des „unvermeidlichen Nebeneinanderseins“ (6:307) gegeben. Der einzelne Mensch zeichnet sich durch seine „ungesellige Geselligkeit“ aus: er hat einen „Hang [...] in Gesellschaft zu treten, der doch mit einem durchgängigen Widerstande, welcher diese Gesellschaft beständig zu trennen droht, verbunden ist“ (8:20). Diese natürlich gegebenen inneren und äußeren Umstände des menschlichen Zusammenlebens sollen und können in der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Vernunft als Mittel zum Zweck einer willentlich bewirkten rechtlichen Gesellschaft dienen, in der die zunächst willkürlich aufgestellten öffentlichen Gesetze einer auf Freiheitsgesetzen aufbauenden Rechtsordnung weichen, die die gesamte

Menschheit umfasst: „[d]er Charakter der Gattung [...] ist dieser: daß sie, collectiv (als ein Ganzes des Menschengeschlechts) genommen, eine nach und neben einander existirende Menge von Personen ist, die das friedliche Beisammensein nicht *entbehren* und dabei dennoch beständig widerwärtig zu sein nicht *vermeiden* können; folglich durch wechselseitigen Zwang unter von ihnen selbst ausgehenden Gesetzen zu einer beständig mit Entzweien bedrohten aber allgemein fortschreitenden Coalition in eine *weltbürgerliche Gesellschaft (cosmopolitismus)* sich von der Natur bestimmt fühlen“ (7:331). Die „ungesellige Geselligkeit“ (8:20) des Menschen bildet somit die natürlich gegebene Grundlage zur praktischen Realisierung, nach äußeren Freiheitsgesetzen, einer „*res publica nouemonon*“ (7:91), die selbst eine reine Vernunftidee ist. Weitere wichtige Stellen: 5:297; 5:330–334; 5:432; 6:91; 6:101; 6:306–307; 6:326; 6:471; 7:240–241; 7:244; 7:279; 7:282; 7:331; 8:20–22; 8:36–38; 8:114; 8:289.

Philosophische Funktion

1 Kants allgemeiner Gesellschaftsbegriff

Eine Gesellschaft ist für Kant immer etwas „künstliches“. Zwar ist der Mensch zur Gesellschaft bestimmt, ist aber deswegen trotzdem kein *zoon politikon*. Andererseits entstehen Gesellschaften auch nicht durch einen (hypothetischen) Willensakt, wie die Vertragstheorie suggeriert. Vielmehr sind sie Produkte einer menschengeschichtlichen Entwicklung, die sich über viele Generationen zieht. Eine Gesellschaft organisiert und reguliert das Verhältnis der einzelnen Menschen, die sie ausmachen, nach Gesetzen oder Regeln. Diese können formal und Gegenstand einer strikten äußeren Anwendung sein, wie die Gesetze des äußeren Zwangs in der bürgerlichen Gesellschaft, oder sie können aus der freien Willkür ihres Oberhauptes entspringen, wie beim Hausherrenrecht in der häuslichen Gesellschaft, oder aus impliziten Konventionen bestehen, wie bei „*Tischgesellschaft(en)*“ (7:279). In jedem Fall ist das gesellschaftliche Verhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedern insofern ein künstliches, als es auf jeweils gegebenen Regeln basiert, denen sich alle als einander gleich „unterordnen“ (6:101). Mehr als Achenwall, der für sein Verständnis des spezifisch rechtlichen Gesellschaftsbegriffes von Bedeutung ist, verdankt Kants allgemeiner Be-

griff von Gesellschaft dem Einfluss von Rousseau. Kants Gesellschaftsbeschreibungen fallen allerdings wesentlich positiver aus als die Rousseaus. Neben Rousseau sind auch Einflüsse von Adam Smith und anderen schottischen Theoretikern des „moral sentiment“ sowie von Hobbes bemerkbar. Trotz Kants eher unterentwickelter Konzeption gesellschaftspolitischer Institutionen, die sich, wie Brandt zeigt (vgl. *Politische Institution*), noch sehr am alttümlichen Schema der „*trias politica*“ orientiert, ist sein genereller Gesellschaftsbegriff in anderer Hinsicht ein liberaler. Dies liegt nicht allein am Grundansatz der Gleichheit und der Freiheit der Einzelnen: der Gedanke der Gleichheit aller Menschen ist eine zur „Errichtung der Gesellschaft nothwendig[e]“ Vorbereitung (8:114), und „die Socialität mit andern [...] setzt Freiheit voraus“ (7:241; vgl. 8:290; 8:349/350). Während bei Rousseau die Freiheit vor allem in der gesetzgebenden Gleichheit aller verankert ist – alle sind frei, die gleichberechtigt gesetzgebend sind – stehen bei Kant Anerkennung der Gleichheit Anderer und Anspruch auf die eigene äußere Freiheit in einer gewissen Spannung zueinander. Die äußere Freiheit ist nicht, wie die innere, die Autonomie des vernünftigen Willens, sondern sie ist Wahlfreiheit. Als Freiheit untersteht sie dem allgemeinen Rechtsgesetz (vgl. 6:230), dessen gegenseitige äußere Anerkennung des äußeren Zwangs bedarf (vgl. 6:232). Besonders hervorzuheben sind zwei explizit liberale Aspekte der kantischen Gesellschaftskonzeption: 1. der Kultivierung der Neigungen Einzelner in der Gesellschaft anstelle ihrer Unterdrückung und 2. die Akzentuierung der „wechselseitigen Mittheilung“ (6:471) oder Redefreiheit im Gegensatz zu einer Theorie der direkten politischen Partizipation.

Die Spannung zwischen menschlicher Natur und Vernunft drückt sich in der Dynamik der ungeselligen Geselligkeit aus: auf der einen Seite das Bedürfnis, sich Anderen mitzuteilen, auf der anderen Seite der Hang zum Wetteifer und die daraus resultierende „Ehrsucht, Herrschaftsucht oder Habsucht“ (8:21). Diese Spannung ist nicht endgültig zu eliminieren, sondern soll durch allmähliche gesellschaftliche Entwicklung unter äußere Freiheitsgesetze gebracht werden. Dies lässt sich nur durch den Prozess „viele[r] misslungene[r] Versuche[]“ (8:313) bewerkstelligen. Im Gegen-

satz zu Rousseau gibt es bei Kant keinen ersten gesellschaftlichen Fehlstart, der durch einen gezielten Neubeginn ein für allemal überwunden wird. Oft erinnern Kants Gesellschaftsbeschreibungen, wie Fleischacker (*Values behind the Market*) herausstellt, eher an Adam Smiths ‚invisible hand‘. Während es bei Smith jedoch mehr um die Diagnose des Gemeininteresses als unbeabsichtigtes Nebenprodukt der Verfolgung verschiedener Eigeninteressen geht, ist es bei Kant der wechselseitige Einfluss aufeinander von natürlich gegebenen Neigungen einerseits und vernünftigen Überlegungen andererseits, wodurch der Fortschritt zur Kultur bewirkt wird. Kultur – die Herausbildung und Verfeinerung natürlich gegebener Talente – ist nur durch den Antrieb der Ungeselligkeit innerhalb der Gesellschaft möglich. Ohne Erstere würden „in einem arkadischen Schäferleben bei vollkommener Eintracht, Genügsamkeit und Wechselleibe alle Talente auf ewig in ihren Keimen verborgen bleiben: die Menschen, gutartig wie die Schafe, die sie weiden, würden ihrem Dasein kaum einen größeren Werth verschaffen, als dieses ihr Hausvieh hat; sie würden das Leere der Schöpfung in Ansehung ihres Zwecks, als vernünftige Natur, nicht ausfüllen“ (8:21). Nur „die Unvertragsamkeit, [...] die mißgünstig wetteifernde Eitelkeit, [...] die nicht zu befriedigende Begierde zum Haben“ (8:21) macht Kultur möglich, indem das Streben, Anderen voraus zu sein, gerade die Verfeinerung der Talente bewirkt. Ähnlich verhält es sich auf globaler Ebene mit dem Erwachen des „Handelsgeists“ aus anfänglich kriegstreibenden Begegnungen mit anderen Gesellschaften: „Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt“ (8:368). Zwar ist auch hier zunächst das rationale Eigeninteresse ausschlaggebend – der Handelsgeist verbreitet sich, „weil [...] die Geldmacht wohl die zuverlässigste sein möchte“ (8:368) –, aber die dadurch ermöglichte Zivilisierung zwischengesellschaftlicher Beziehungen bildet wie bei der Kultivierung individueller Beziehungen die Basis zu möglichen rechtsmoralischen gesellschaftlichen Verhältnissen. Während es bei Rousseau mehr um ein Überwinden der mit dem gesellschaftlichen Zusammenleben verbundenen Wetteifereien und Eitelkeiten geht, und während Philosophen des moralischen Ge-

fühls auf eine spontane Selbstregulierung der Leidenschaften vertrauen, drückt sich bei Kant der Gedanke des gesellschaftlichen Fortschritts vor allem in der allmählichen Vernunftregulierung der Neigungen aus, denen dadurch gleichzeitig eine gewisse Moral befördernde Funktion zukommt.

Ein zweiter liberaler Zug in Kants Gesellschaftskonzeption kommt in seinem Begriff der Mitteilbarkeit zum Ausdruck: „Alle *Darstellung* seiner eigenen Person oder seiner Kunst mit *Geschmack* setzt einen *gesellschaftlichen Zustand* (sich mitzutheilen) voraus, der nicht immer gesellig (theilnehmend an der Lust Anderer), sondern im Anfange gemeiniglich *barbarisch*, ungesellig und bloß wetteifernd ist“ (7:240). Wohl am bekanntesten sind Kants Bemerkungen über den öffentlichen Gebrauch der Vernunft in *Aufklärung*, durch welchen, wie es heißt, „ein Publicum sich selbst aufkläre“ (8:36). Der Begriff der öffentlichen Vernunft ist eine Spezifizierung des mehr generellen menschlichen Bedürfnisses der „wechselseitige[n] Mittheilung“ (6:428). Dieses Bedürfnis wird besonders durch allgemeine Geselligkeit in Tischgesellschaften befriedigt, gleichzeitig aber auch wieder kultiviert. Die „Tischgesellschaft [...] [ist] der moralischen Cultur [...] zuträglich[]“ (7:279), indem sie den Umgang mit Anderen nach gewissen impliziten Regeln der Höflichkeit fördert: „Nur in Gesellschaft kommt es ihm ein, nicht bloß Mensch, sondern auch nach seiner Art ein feiner Mensch zu sein“ (5:297). Die Tischgesellschaft ist daher der Anfang der Zivilisierung: Man lernt in ihr unter anderem auch den Umgang mit dem anderen Geschlecht sowie das Wechselspiel von Witz und ernsthafter Rede, das die gesellschaftliche Unterhaltung ausmacht: „So unbedeutend diese Gesetze der verfeinerten Gesellschaft auch scheinen mögen, vornehmlich wenn man sie mit den reinmoralischen vergleicht, so ist doch Alles, was Geselligkeit befördert, wenn es auch nur in gefallenden Manieren oder Maximen bestände, ein die Tugend vortheilhaft kleidendes Gewand, welches der letzteren auch in ernsthafter Rücksicht zu empfehlen ist“ (7:282). Die wechselseitige Mitteilung nach impliziten Konventionen der Tischgesellschaft kann insofern dem spezifischen öffentlichen Vernunftgebrauch und der „Freiheit der Feder“ (8:304) förderlich sein.

2 Kants teleologische Gesellschaftstheorie

Kants allgemeiner Gesellschaftsbegriff muss hauptsächlich aus seinen kleineren geschichtsphilosophischen Schriften unter Einbezug von *MS* einerseits und *Anthropologie* und *KU* andererseits herausgearbeitet werden. Eine eigenständige Gesellschaftstheorie trägt Kant nicht vor. Seine Geschichtsphilosophie wird allgemein als eine → teleologische verstanden. Es bleibt umstritten, ob diese ihre Absicht in theoretischer oder in praktischer Hinsicht verfolgt. Kants Konzeption des gesellschaftlichen Fortschritts, die Teil dieser Geschichtsphilosophie bildet, unterliegt derselben Ambivalenz. Der Grund ist zum Teil in den unterschiedlichen Ausgangspositionen der betreffenden Schriften zu suchen. Geschichte scheint zum Beispiel eine überwiegend theoretische Perspektive zu vertreten – es geht um die gesellschaftliche Entwicklung der Menschheit im Ganzen ganz abgesehen von der Willensbildung des Einzelnen: „Einzelne Menschen und selbst ganze Völker denken wenig daran, daß, indem sie, ein jedes nach seinem Sinne und eine oft wider den andern, ihre eigene Absicht verfolgen, sie unbemerkt an der Naturabsicht, die ihnen selbst unbekannt ist, als an einem Leitfaden fortgehen und an derselben Beförderung arbeiten, an welcher, selbst wenn sie ihnen bekannt würde, ihnen doch wenig gelegen sein würde“ (8:17). Es ist nicht direkt ersichtlich, was unter „Naturabsicht“ (8:17) zu verstehen ist. Den Erläuterungen des teleologischen Urteils in *KrV* nach muss es sich hier um eine von der menschlichen Vernunft in sie hineingelegte Absicht handeln. Trotzdem bleibt der Ansatzpunkt theoretisch: Der Natur wird eine gesellschaftsentwickelnde Absicht zugesprochen, die als vom Wollen und Tun einzelner Individuen unabhängig zu verstehen ist (vgl. 8:310f.). Andermorts heißt es dagegen, man müsse sich fragen, welche Mittel die Natur bereit stellt, um dem Menschen in seinem Bemühen insbesondere um rechtsmoralischen Fortschritt zu helfen: „Aber nun kommt die Vernunft dem verehrten, aber zur Praxis ohnmächtigen allgemeinen, in der Vernunft gegründeten Willen und zwar gerade durch jene selbtsüchtige Neigungen zu Hilfe, so daß es nur auf eine gute Organisation des Staates ankommt (die allerdings im Vermögen der Menschen ist)“ (8:366). Während der gesellschaftliche Fortschritt einerseits als eine Funktion der der Natur zugeschriebenen

eigenen Absicht angesehen wird, stellt Kant andererseits die Natur als Mittel für den menschlich gewollten Fortschritt dar. Die Frage – Natur oder Vernunft? – ist mit Hinblick auf Kants teleologische Gesellschaftstheorie nicht allein deswegen von Wichtigkeit, weil ihre Beantwortung eine korrespondierende Antwort auf die rechtsmoralische Frage – Moral oder Klugheit? – impliziert: Wer den gesellschaftlichen Fortschritt als Produkt der willenlosen Natur versteht, wird zu einer Interpretation der kantischen Rechtsphilosophie als unabhängig von seiner Moraltheorie neigen, während eine Interpretation der Gesellschaftstheorie in praktischer Absicht die philosophische Subordination des Rechtsprinzips unter das → moralische Gesetz favorisieren wird. Aus Kants Schriften in ihrem Zusammenhang ergibt sich jedoch, dass er einen wechselseitigen Einfluss von Natur und Vernunft annimmt und die Möglichkeit des gesellschaftlichen Fortschritts sowohl aus der theoretischen als auch aus der praktischen Perspektive beleuchtet.

Weiterführende Literatur

- Brandt, Reinhard: Zu Kants Politischer Philosophie, Stuttgart: Steiner 1997.
- Kaulbach, Friedrich: „Welchen Nutzen gibt Kant der Geschichtsphilosophie?“, in: *Kant-Studien* 66, 1975, 65–84.
- Kleingeld, Pauline: Fortschritt und Vernunft: zur Geschichtsphilosophie Kants, Würzburg: Königshausen und Neumann 1995.
- Louden, Robert B.: Kant's Impure Ethics, Oxford: Oxford University Press 2000, Part II.
- Wood, Allen: „Unsocial Sociability: The Anthropological Basis of Kantian Ethics“, in: *Philosophical Topics* 19, 1991, 325–351.

Katrin Flikschuh

Gesetz, Gesetze

Gesetze sind Regeln, die mit Bezug auf eine Reihe von gleichartigen Vorgängen objektiv bestimmen, auf welche Weise etwas geschieht: „Nun heißt aber die Vorstellung einer allgemeinen Bedingung, nach welcher ein gewisses Mannigfaltige (mithin auf einerlei Art) gesetzt werden kann, eine Regel und, wenn es so gesetzt werden muß, ein Gesetz“ (*KrV* A 113). Allgemein definiert Kant daher Gesetze als „Principien der Notwendig-

Das Lexikon erschließt das philosophische Werk Immanuel Kants auf der Grundlage des aktuellen Standes der Kant-Forschung. Die vorliegende Studienausgabe bietet eine Auswahl der wichtigsten Artikel des umfassenden dreibändigen Kant-Lexikons. Die philosophisch besonders relevanten Termini der Philosophie Kants werden ausführlich und verständlich erläutert. Das Lexikon richtet sich an fortgeschrittene Studierende der Philosophie sowie an alle, die sich näher mit dem Werk Immanuel Kants beschäftigen möchten.



www.degruyter.com

ISBN 978-3-11-051910-5

9 783110 519105